Amtsblatt
der Stadt Ilmenau

Große kreisangehörige Stadt
Goethe- und Universitätsstadt

Sonderamtsblatt

Stadtverwaltung Ilmenau | 27. Juli 2018 | 08/2018

Aus dem Inhalt

2 Beschlüsse der 1. Stadtratssondersitzung

3 Beschlüsse 25. Gemeinderatssitzung Pennewitz

3 Kontakt und Öffnungszeiten der Servicebüros

4 Satzung einer Veränderungssperre, Langewiesen

6 Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

11 Satzungsänderung: Kitagebühren in Gehren

11 Auslegung der Schöffenvorschlagsliste, Wolfsberg

12 Veranstaltungshinweis zum Thüringer Waldgipfel

Erweiterung des Ilmenauer Stadtrates vollzogen

Die Mitglieder des neu gebildeten Ilmenauer Stadtrates auf den Stufen des Rathauses Foto: R. Henneberger

Mit dem Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2018 ist neben der Beschlussfassung zur Eingliederung der Städte Gehren, Langewiesen sowie den Gemeinden Pennewitz und Wolfsberg ebenfalls die Erweiterung des Ilmenauer Stadtrates beschlossen worden. Danach ist der Stadtrat um 4 Mitglieder des Stadtrates der aufgelösten Stadt Gehren, 4 Mitglieder des Stadtrates der aufgelösten Stadt Langewiesen, 1 Mitglied des Gemeinderates der aufgelösten Gemeinde Pennewitz und um 3 Mitglieder des Gemeinderates der aufgelösten Gemeinde Wolfsberg zu erweitern.

Für die CDU sind im Stadtrat neu vertreten: Frau Claudia Nippe für den Ortsteil Gehren, Herr Gunter Jacob für den Ortsteil Langewiesen, Herr Dr. Dieter Kuchorz und Herr Torsten Schubert für die ehemalige Gemeinde Wolfsberg.

Für DIE LINKE kamen als Mitglieder hinzu: Frau Sabine Krannich für den Ortsteil Gehren und Frau Anke Hofmann-Domke für den Ortsteil Langewiesen. Für die Freie Bürgergemeinschaft Gehren (FBG) nehmen ihr Mandat Herr Bastian Hoffmann und Herr Andreas Utnehmer wahr. Herr Marko Löhn vertritt die Freie Wählergemeinschaft (FWG) für den Ortsteil Pennewitz.

Für die SPD sind im Stadtrat neu vertreten: Herr Michael Geiß für den Ortsteil Langewiesen, Frau Ines Wagner ebenso für den Ortsteil Langewiesen und Frau Susanne Schaffrath für die ehemalige Gemeinde Wolfsberg. Desweiteren sind die bisherigen Bürgermeister für die Dauer der verbleibenden Amtszeit als Ortsteilbürgermeister zu ernennen. Als Ortsteilbürgermeister für Gehren, Möhrenbach und Jesuborn wurde der bisherige Bürgermeister Ronny Bössel ernannt. Für Pennewitz wurde der bisherige Bürgermeister Frank Escher als Ortsteilbürgermeister ernannt. Als Ortsteilbürgermeister für Langewiesen und Oehrenstock (bis zur Ortsteilbürgermeisterwahl am 21.10.2018) wurde der ehemalige, erste Beigeordnete der bisherigen Stadt Langewiesen, Wolfram Lortsch ernannt. Und für Bücheloh, Wümbach und Gräfinau-Angstedt (ehemals Wolfsberg) wurde der bisherige Bürgermeister Lars Strelow als Ortsteilbürgermeister ernannt.

Weitere Informationen im Internet:
www.ilmenau.de/222-0-Tagesordnung.html

Nächstes Amtsblatt

Die nächste Sonderausgabe des Amtsblatts über die Beschlüsse der Stadtratssondersitzung vom 26.07.2018 erscheint am 03.08.2018.
Die nächste reguläre Ausgabe erscheint am 28. September.
Mehr Informationen via QR:

Beschlüsse der 1. Sondersitzung des Ilmenauer Stadtrats am 19.07.2018

Berufung des Wahlleiters und des stellvertretenden Wahlleiters für die Wahl des hauptamtlichen Oberbürgermeisters und für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters im Ortsteil Langewiesen der Stadt Ilmenau im Jahr 2018
Beschluss-Nr.: 482/S1/18

Der Stadtrat Ilmenau beschließt, gemäß § 4 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über die Wahlen in den Landkreisen und Gemeinden (Thüringer Kommunalwahlgesetz – ThürKWG) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 530), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2017 (GVBl. S. 89), die Hauptamtsleiterin, Frau Marion Bodlak, zur Wahlleiterin und den Abteilungsleiter, Herrn Thomas Schmidt, zum Stellvertretenden Wahlleiter der Stadt Ilmenau für die Oberbürgermeisterwahl und für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters im Ortsteil Langewiesen der Stadt Ilmenau im Jahr 2018 zu berufen und mit der Organisation der Oberbürgermeister- und der Ortsteilbürgermeisterwahl zu beauftragen.
(Gleichstellungsbestimmung: Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Beschluss gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.)

Besoldungsrechtliche Einstufung Oberbürgermeister
Beschluss-Nr.: 483/S1/18

Der Stadtrat Ilmenau beschließt, gemäß § 2 Abs. 1 der Thüringer Verordnung über die Besoldung der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (Thüringer Kommunal-Besoldungsverordnung – ThürKomBesV) vom 5. April 1993 (GVBl. S. 260), zuletzt geändert durch das Thüringer Gesetz zur Anpassung dienstrechtlicher Vorschriften vom 24. April 2017 (GVBl. S. 91), die besoldungsrechtliche Einstufung des hauptamtlichen Oberbürgermeisters entsprechend der Größenklasse von 30.001 bis 40.000 Einwohner in die Besoldungsgruppe B 4.
(Gleichstellungsbestimmung: Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Beschluss gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.)

Besoldungsrechtliche Einstufung hauptamtlicher Bürgermeister
Beschluss-Nr.: 484/S1/18

Der Stadtrat Ilmenau beschließt, gemäß § 2 Abs. 1 der Thüringer Verordnung über die Besoldung der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (Thüringer Kommunal-Besoldungsverordnung – ThürKomBesV) vom 5. April 1993 (GVBl. S. 260), zuletzt geändert durch das Thüringer Gesetz zur Anpassung dienstrechtlicher Vorschriften vom 24. April 2017 (GVBl. S. 91), die besoldungsrechtliche Einstufung des hauptamtlichen Bürgermeisters entsprechend der Größenklasse von 30. 001 bis 40.000 Einwohner in die Besoldungsgruppe B 2.
(Gleichstellungsbestimmung: Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Beschluss gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.)

8. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Ilmenau *)
Beschluss-Nr.: 485/S1/18

Der Stadtrat Ilmenau beschließt die 8. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Ilmenau.

Änderung der Geschäftsordnung
Beschluss-Nr.: 486/S1/18

Der Stadtrat Ilmenau beschließt, die Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Ilmenau, zuletzt geändert am 23.02.2017, § 19 „Bildung der Ausschüsse“ Absatz (1) wie folgt zu ändern:
6. Anstrich: – Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus dem Oberbürgermeister und 6 weiteren Stadtratsmitgliedern

Überplanmäßige Ausgaben bei Haushaltsstelle 75000.001.963221
Hauptfriedhof Erfurter Straße, Hintereingang, Zuwegung, Einfriedung
Beschluss-Nr.: 487/S1/18

Der Stadtrat Ilmenau beschließt:
Für das Haushaltsjahr 2018 wird die Leistung folgender überplanmäßiger Ausgaben gemäß § 58 Abs. 1 ThürKO bewilligt:

bei Haushaltsstelle	75000.001.963221
Hauptfriedhof Erfurter Straße	- 11.674,15 €
Hintereingang, Zuwegung, Einfriedung	

Die oben ausgewiesenen überplanmäßigen Ausgaben werden durch folgende Mehreinnahmen sowie Einsparungen bei Ausgaben abgedeckt:

bei Haushaltsstelle	58000.001.962200
Stadtpark Ilmenau Wegebau	+ 7.000,00 €
bei Haushaltsstelle	75000.001.963210
Hauptfriedhof Erfurter Straße	+ 4.674,15 €
Anlegen neuer Grabfelder	

*) Die Veröffentlichung der Satzung erfolgt nach Genehmigung durch die Kommunalaufsicht in einem der nächsten Amtsblätter der Stadt Ilmenau.

Information

Termin der 45. Stadtratssitzung

Die **45. Sitzung des Stadtrates Ilmenau** findet am Donnerstag, dem **13. September 2018**, um **16:00 Uhr** im Ratssaal des Rathauses, Am Markt 7 statt.
Die Tagesordnung wird ortsüblich über den Aushang am Rathaus und im Internet unter **www.ilmenau.de** bekannt gegeben.

Beschlüsse der 25. Gemeinderatssitzung der Gemeinde Pennewitz am 20.06.2018

Beschlussfassung zum Protokoll der 24. Gemeinderatssitzung vom 15. Mai 2018 – öffentlicher Teil
Beschluss-Nr.: 146/25/2018

Der Gemeinderat der Gemeinde Pennewitz beschließt das Protokoll der 24. Gemeinderatssitzung vom 15. Mai 2018 – öffentlicher Teil.

Beratung und Beschlussfassungen zur örtlichen Rechnungsprüfung der Jahresrechnung für die Haushaltsjahre 2014 – 2016 der Gemeinde Pennewitz, Feststellung der Jahresrechnungen, Entlastung des Bürgermeisters und der Verwaltung für 2014 – 2016
Beschluss-Nr.: 147/25/2018

Der Gemeinderat der Gemeinde Pennewitz stellt die Jahresrechnung der Gemeinde Pennewitz für das Haushaltsjahr 2014 in der von der Verwaltung vorgelegten Form entsprechend § 80 Absatz 3 ThürKO fest.

Beschluss-Nr.: 148/25/2018

Der Gemeinderat der Gemeinde Pennewitz beschließt, dass auf der Grundlage des vorliegenden Prüfberichtes für die Haushaltsjahre 2014-2016 zur durchgeführten Rechnungsprüfung der Gemeinde Pennewitz dem Bürgermeister und der Verwaltung für die Haushaltsführung 2014 Entlastung erteilt wird.

Beschluss-Nr.: 149/25/2018

Der Gemeinderat der Gemeinde Pennewitz stellt die Jahresrechnung der Gemeinde Pennewitz für das Haushaltsjahr 2015 in der von der Verwaltung vorgelegten Form entsprechend § 80 Absatz 3 ThürKO fest.

Beschluss-Nr.: 150/25/2018

Der Gemeinderat der Gemeinde Pennewitz beschließt, dass auf der Grundlage des vorliegenden Prüfberichtes für die Haushaltsjahre 2014 – 2016 zur durchgeführten Rechnungsprüfung der Gemeinde Pennewitz dem Bürgermeister und der Verwaltung für die Haushaltsführung 2015 Entlastung erteilt wird.

Beschluss-Nr.: 151/25/2018

Der Gemeinderat der Gemeinde Pennewitz stellt die Jahresrechnung der Gemeinde Pennewitz für das Haushaltsjahr 2016 in der von der Verwaltung vorgelegten Form entsprechend § 80 Absatz 3 ThürKO fest.

Beschluss-Nr.: 152/25/2018

Der Gemeinderat der Gemeinde Pennewitz beschließt, dass auf der Grundlage des vorliegenden Prüfberichtes für die Haushaltsjahre 2014 – 2016 zur durchgeführten Rechnungsprüfung der Gemeinde dem Bürgermeister und der Verwaltung für die Haushaltsführung 2016 Entlastung erteilt wird.

INFORMATION

Informationen zu Eilentscheidungen des Bürgermeisters
Der Bürgermeister informiert über eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe 1.100,00 € für die Reparatur eines Multicars.
Diese überplanmäßige Ausgabe wird gedeckt durch eine Entnahme vom Bauhof.

Beschlussfassung zur Vergabe der Leistungen für die Lieferung + Montage Straßenbeleuchtung Hohlweg
Beschluss-Nr.155/25/2018

Der Gemeinderat der Gemeinde Pennewitz beschließt die Vergabe für die Erweiterung Straßenbeleuchtung am Hohlweg in Pennewitz an die Firma Elektro Junghanß aus Gehren.

Öffnungszeiten der Service-Büros Gehren, Gräfinau-Angstedt und Langewiesen

Die Servicebüros sind ab sofort wie folgt zu erreichen:

Service-Büro Gehren
Obere Marktstraße 1, 98708 Ilmenau OT Gehren
E-Mail: service.gehren@ilmenau.de
Telefon: +49 3677 600830
Fax: +49 3677 600839

Öffnungszeiten
Dienstag: 13:00 – 18:00 Uhr
Freitag: 08:00 – 12:00 Uhr

Service-Büro Gräfinau-Angstedt
Marktplatz 6, 98704 Ilmenau OT Gräfinau-Angstedt
E-Mail: service.graefinau@ilmenau.de
Telefon: +49 3677 600820
Fax: +49 3677 600829

Öffnungszeiten
Montag: 13:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag: 08:00 – 12:00 Uhr

Service-Büro Langewiesen
Ratsstraße 2, 98704 Ilmenau OT Langewiesen
E-Mail: service.langewiesen@ilmenau.de
Telefon: +49 3677 600810
Fax: +49 3677 600819

Öffnungszeiten
Mittwoch: 08:00 – 13:00 Uhr
Donnerstag: 13:00 – 18:00 Uhr

Satzung einer Veränderungssperre nach § 14 BauGB

Gemarkung Langewiesen, Flur 13, Flurstücke 387/1, 387/2, 387/13, 387/15

Satzung
einer Veränderungssperre für einen Teilbereich im Gebiet nördlich des Oberweges in Langewiesen

Der Stadtrat der Stadt Langewiesen hat in seiner Sitzung am 22.05.2017 unter Beschluss-Nr. SR 312/2017 beschlossen, den folgenden Bebauungsplan aufzustellen:

„Siedlungsgebiet Oberweg Nord“

und hat am 11.06.2018 auf der Grundlage der §§ 14 und 16 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBI. I, S. 3634) folgende Satzung beschlossen:

1. Zur Sicherung der Planung für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Siedlungsgebiet Oberweg Nord“ Langewiesen wird eine Veränderungssperre gem. § 14 BauGB beschlossen.

2. Die Veränderungssperre gilt für folgende Flurstücke in der Gemarkung Langewiesen, Flur 13: 387/1, 387/2, 387/13, 387/15
Anlage: Geltungsbereich der Veränderungssperre

3. Im Gebiet der Veränderungssperre dürfen Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB (die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen, Aufschüttungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten) nicht durchgeführt werden oder bauliche Anlagen nicht beseitigt sowie erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

4. Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

5. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

6. Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft. Die Gemeinde kann die Frist um ein Jahr, bzw. wenn besondere Umstände es verlangen, um ein weiteres Jahr verlängern. Sie tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitungsplanung für das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Brandt Langewiesen, 12.06.2018
Bürgermeister

Begründung

Die Stadt Langewiesen beabsichtigt das Gebiet nördlich des Oberweges städtebaulich neu zu ordnen und die unterschiedlichen Nutzungen in diesem Gebiet harmonisch miteinander zu verbinden. Aus diesem Grund hat der Stadtrat der Stadt Langewiesen in seiner Sitzung am 22.05.2017 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Siedlungsgebiet Oberweg Nord“ gefasst.

In dem Gebiet haben sich über mehrere Jahrzehnte die unterschiedlichsten Nutzungen angesiedelt. Diese gehen vom ursprünglichen Gewerbe mit angegliederter Wohnnutzung über vom Gewerbe unabhängige Wohnnutzungen, Grünflächen, bis hin zu Sonderflächen, die der Naherholung dienen (Kleingartenanlage). Ein weiteres städtebauliches Ziel der Bauleitplanung ist der Schutz und die Sicherung des festgesetzten Überschwemmungsgebietes und der Ilm als Gewässer I. Ordnung entsprechend Wasserhaushaltsgesetz (WHG) § 78*.

Die vorhandenen Nutzungen sollen prinzipiell beibehalten werden. Die Entwicklungsmöglichkeiten sollen aber zum Schutz der sensibleren Nutzungsarten ausgerichtet werden. Das ist Aufgabe der Bauleitplanung. Um die gewünschte städtebauliche Entwicklung nicht zu gefährden, macht es sich erforderlich, über einen Teilbereich (Flur 13: 387/1, 387/2, 387/13, 387/15) eine Veränderungssperre zu verhängen.

*Auszug aus § 78 WHG
§ 78 Bauliche Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete
(1) In festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen oder in sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch untersagt. Satz 1 gilt nicht, wenn die Ausweisung ausschließlich der Verbesserung des Hochwasserschutzes dient, sowie für Bauleitpläne für Häfen und Werften.
(3) In festgesetzten Überschwemmungsgebieten hat die Gemeinde bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für die Gebiete, die nach § 30 Absatz 1 und 2 oder § 34 des Baugesetzbuches zu beurteilen sind, in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 des Baugesetzbuches insbesondere zu berücksichtigen:
1. die Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger,
2. die Vermeidung einer Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes und

Satzung einer Veränderungssperre nach § 14 BauGB
Gemarkung Langewiesen, Flur 13, Flurstücke 387/1, 387/2, 387/13, 387/15

3. die hochwasserangepasste Errichtung von Bauvorhaben. Dies gilt für Satzungen nach § 34 Absatz 4 und § 35 Absatz 6 des Baugesetzbuches entsprechend. Die zuständige Behörde hat der Gemeinde die hierfür erforderlichen Informationen nach § 4 Absatz 2 Satz 4 des Baugesetzbuches zur Verfügung zu stellen.

(4) in festgesetzten Uberschwemmungsgebieten ist die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuches untersagt.

Satz 1 gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung und des Hochwasserschutzes sowie des Messwesens.

Anlage

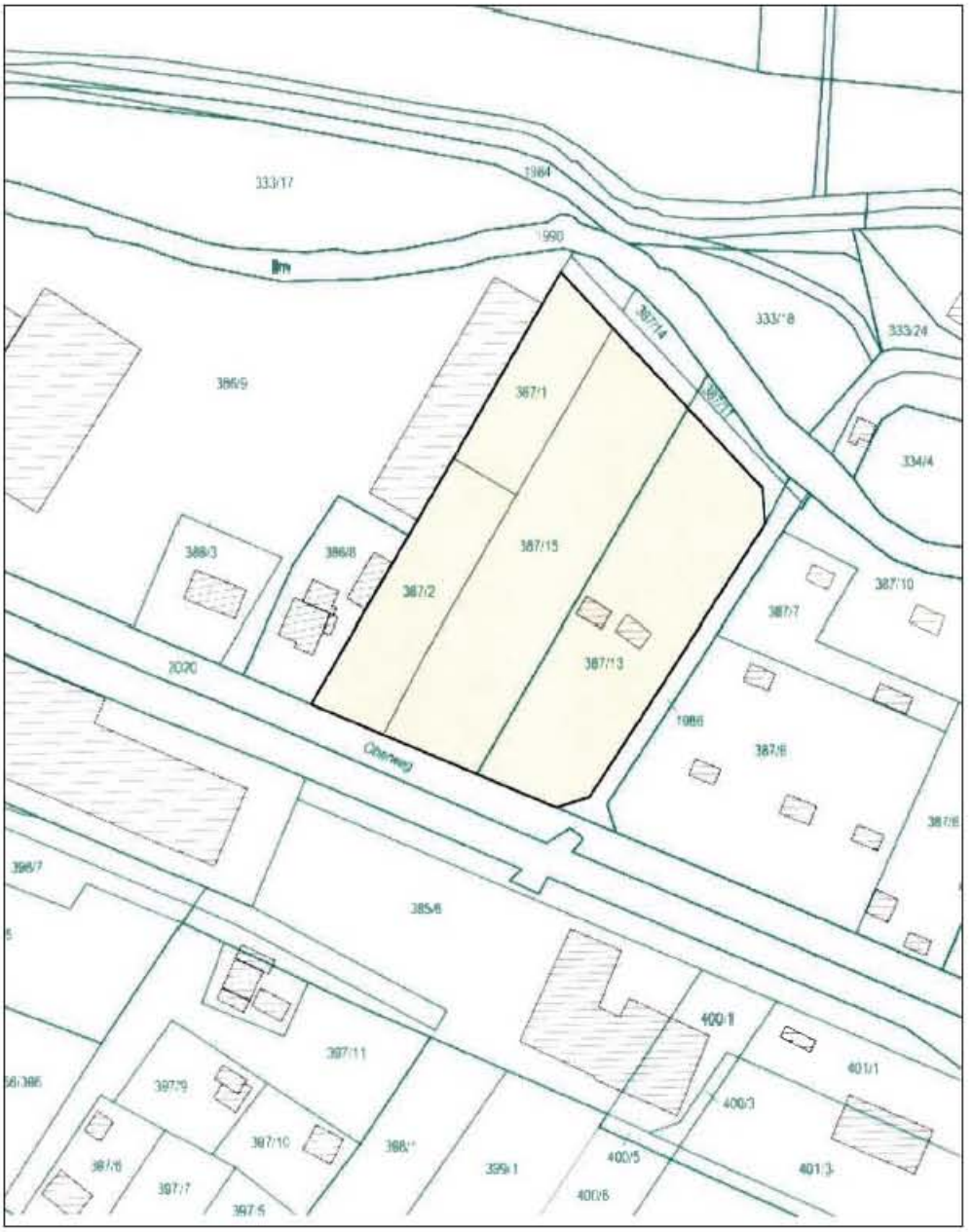

Geltungsbereich der Veränderungssperre

Amtliche Bekanntmachung zur

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Oberbürgermeisters der Stadt Ilmenau und für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters des Ortsteils mit Ortsteilverfassung Langewiesen am 21.10.2018

A. Wahl des Oberbürgermeisters der Stadt Ilmenau

1. In der Stadt Ilmenau wird am 21.10.2018 ein hauptamtlicher Oberbürgermeister gewählt.

Zum hauptamtlichen Oberbürgermeister, der als Beamter auf Zeit auf die Dauer von sechs Jahren gewählt wird, ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet hat. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche. Nicht wählbar ist, wer am Wahltag das 65. Lebensjahr vollendet hat. Zum hauptamtlichen Oberbürgermeister kann auch ein Bewerber gewählt werden, der zur Zeit der Wahl seinen Aufenthalt nicht in der Gemeinde hat.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:
Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Oberbürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist zum Bürgermeister nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Oberbürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1 Wahlvorschläge für die Wahl des Oberbürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.
Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) enthalten:

a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,

b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,

c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,

d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

a) die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem

anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,

b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,

c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

d) eine Bescheinigung der Gemeinde seiner Hauptwohnung über die Wählbarkeit nach dem Muster der Anlage 22 zur ThürKWO, wenn die Hauptwohnung nicht in der Stadt Ilmenau ist.

1.3 Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so viel Wahlberechtigten tragen, wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 150 Unterschriften). Bewirbt sich der bisherige Oberbürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er für diesel-be Wahl nicht in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, zur Zusammenar-beit mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen und des Einverständnisses mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.
Zusätzlich ist eine Bescheinigung der Gemeinde seiner Hauptwohnung über die Wählbarkeit nach dem Muster der Anlage 22 zur ThürKWO beizufügen, wenn die Hauptwohnung nicht in der Stadt Ilmenau ist.

2. Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.
Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Ilm-Kreis oder im Stadtrat der Stadt Ilmenau vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so viel Wahlberechtigten unterstützt werden wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind, somit sind insgesamt 130 Unterschriften (10 + 4x30) erforderlich. Auch die Parteien und Wählergruppen gelten als ununterbrochen im Stadtrat vertreten, die in einer der bisherigen Gemeinden Gehren, Langewiesen, Pennewitz oder Wolfsberg im jeweiligen Gemeinde-/Stadtrat vertreten waren.

3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Stadtrat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so viel Wahlberechtigten wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind, somit sind insgesamt 130 Unterschriften (10 + 4x30) erforderlich. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Stadtrat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Ilm-Kreis oder im Stadtrat der Stadt Ilmenau vertreten ist.

3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Stadtverwaltung Ilmenau bis zum 34. Tag vor der Wahl, dem 17.09.2018, 18:00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Stadt Ilmenau mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Stadtverwaltung Ilmenau:

Montag, Mittwoch, Freitag	**08:30 Uhr – 12:30 Uhr**
Dienstag, Donnerstag	**13:00 Uhr – 18:00 Uhr**

im Rathaus, Am Markt 7, in den Servicebüros des Gewerbe- und Einwohnermeldewesen

ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, den Eintragungsraum bei der Stadt Ilmenau aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4 Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Stadt Ilmenau mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften (Anlage 7a zur ThürKWO) verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlages ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 44. Tag vor der Wahl, dem 07.09.2018 bis 18:00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Stadt Ilmenau, Am Markt 7, 98693 Ilmenau einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 44. Tag vor der Wahl, dem 07.09.2018 bis 18:00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewer-bers zurückgenommen werden.

5. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Stadt Ilmenau unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 34. Tag vor der Wahl, dem 17.09.2018 bis 18:00 Uhr behoben sein. Am 33. Tag vor der Wahl, dem 18.09.2018 tritt der Wahlausschuss der Stadt Ilmenau zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlages, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

8. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

B. Wahl des Ortsteilbürgermeisters des Ortsteils Langewiesen

1. In dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung Langewiesen (Langewiesen mit Oehrenstock) der Stadt Ilmenau wird am 21.10.2018 ein Ortsteilbürgermeister als Ehrenbeamter der Gemeinde gewählt.
Auf Grundlage von § 45 Abs. 8 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Thüringer Gemeinden vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) sowie der Hauptsatzung der Stadt Ilmenau werden bis zum Beginn der Amtszeit des nächsten Stadtrates der Stadt Ilmenau im Jahr 2019 die Ortsteile Langewiesen und Oehrenstock als Einheit betrachtet. Der Ortsteilbürgermeister wird somit für Langewiesen mit Oehrenstock gewählt.

Zum Ortsteilbürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung hat; der Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung wird vermutet, wenn die Person im Gebiet des Ortsteils mit Ortsteilverfassung gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:
Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Ortsteilbürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Ortsteilbürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Stadt Ilmenau eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheits-

dienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1 Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.
Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Stadt Ilmenau abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,

b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,

c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,

d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angbe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

a) die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, zur Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen und des Einverständnisses mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,

b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,

c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

1.3 Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so viel Wahlberechtigten tragen, wie weitere Mitglieder des Ortsteilrates zu wählen sind (insgesamt 50 Unterschriften). Bewirbt sich der bisherige Ortsteilbürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er für dieselbe Wahl nicht in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, zur Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen und des Einverständnisses mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

2. Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Stadt Ilmenau an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter der Stadt Ilmenau ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an

Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Ilm-Kreis oder im Stadtrat der Stadt Ilmenau vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so viel Wahlberechtigten unterstützt werden wie weitere Mitglieder des Ortsteilrats zu wählen sind, somit sind insgesamt 50 Unterschriften (10+40) erforderlich. Auch die Parteien und Wählergruppen gelten als ununterbrochen im Stadtrat vertreten, die in einer der bisherigen Gemeinden Gehren, Langewiesen, Pennewitz oder Wolfsberg im Gemeinde-/Stadtrat vertreten waren.

3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Stadtrat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so viel Wahlberechtigten wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind, somit sind insgesamt 50 Unterschriften (10 + 4x10) erforderlich. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Stadtrat oder im Kreistag des Ilm-Kreises aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Ilm-Kreises, oder im Stadtrat vertreten ist.

3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Stadtverwaltung Ilmenau bis zum 34. Tag vor der Wahl, dem 17.09.2018, 18:00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Stadt Ilmenau mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Stadtverwaltung Ilmenau

Montag, Mittwoch, Freitag	**08:30 Uhr – 12:30 Uhr**
Dienstag, Donnerstag	**13:00 Uhr – 18:00 Uhr**

im Rathaus, Am Markt 7, in den Servicebüros des Gewerbe- und Einwohnermeldewesen

ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Stadtverwaltung Ilmenau aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.
Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4 Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Stadt Ilmenau mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften [Anlage 7a zur ThürKWO] verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlages ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 44. Tag vor der Wahl, dem 07.09.2018, bis 18:00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Stadt Ilmenau einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 44. Tag vor der Wahl, dem 07.09.2018 bis 18:00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Stadt Ilmenau unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 34. Tag vor der Wahl, dem 17.09.2018 bis 18:00 Uhr behoben sein. Am 33. Tag vor der Wahl, dem 18.09.2018 tritt der Wahlausschuss der Stadt Ilmenau zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlages, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

8. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Marion Bodlak
Wahlleiterin

2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Stadt Gehren vom 19. Juni 2018

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. Nr. 10 S. 301), letzte berücksichtigte Änderung: §§ 7, 15, 21a geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBL S. 82), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBL I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), der §§ 29 und 30 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindem in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz – ThürKitaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276), der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Gehren vom 1. August 2014 sowie der Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Stadt Gehren vom 1. August 2014 hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 31. Mai 2018 folgende 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Stadt Gehren beschlossen:

I.

Der § 7 wird um einen Absatz 6 erweitert

(6) Für die Betreuung eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen wird im Zeitraum der letzten zwölf Monate vor dessen regulärem Schuleintritt (jeweils erster Schultag fiir alle nach § 18 Abs. 1. Thüringer Schulgesetz schulpflichtigen Kinder) kein Eltembeitrag erhoben. Für ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen, welches nach § 18 Abs. 3 Thütinger Schulgesetz von der Schulpflicht zurückgestellt wurde, verlängert sich die Eltembeitragsfreiheit bis zum Tag vor dessen ersten Schultag. Sofem die Betreuung in dem Monat, in dem die Eltembeitragsfreiheit beginnt, keinen vollen Monat mehr umfasst, wird ein Eltembeitrag nur bis zum Tag vor Beginn der jeweiligen Eltembeitragsfreiheit erhoben. Hierzu wird der jeweils zu zahlende Monatsbeitrag durch 30 Tage dividiert und mit der Anzahl der Tage im jeweiligen Monat vom 01. des Monats bis einschließlich des Tages vor Beginn der Eltembeitragsfreiheit multipliziert.

II.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2018 in Kraft.

Stadt Gehren Gehren, den 19. Juni 2018

Bössel
Bürgermeister

Bekanntmachung

Auslegung der Schöffenvorschlagsliste der bisherigen Gemeinde Wolfsberg

Die durch den damaligen Gemeinderat der Gemeinde Wolfsberg* in der Sitzung am 29.05.2018 beschlossene Vorschlagsliste für die Personen, die zum Amt einer/eines Schöffin/Schöffen berufen werden können, liegt in der Zeit

vom 30.07.2018 bis zum 06.08.2018

im Rathaus der Stadt Ilmenau, Am Markt 7, 98693 Ilmenau, Zimmer 128 (Offenlegungsraum) zu den üblichen Öffnungszeiten

Montag, Mittwoch, Freitag	08:30 - 12:30 Uhr
Dienstag, Donnerstag	13:00 - 18:00 Uhr

zu jedermanns Einsichtnahme aus [§ 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)].
Einsprüche können innerhalb einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist, bei der oben genannten Behörde schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen worden sind, die nach § 32 GVG in der jeweils geltenden Fassung nicht aufgenommen werden durften oder nach §§ 33, 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

(*für die heutigen Ilmenauer Ortsteile Bücheloh, Gräfinau-Angstedt und Wümbach)

Kay Tischer
Bürgermeister

Hinweis Bei dem Veranstaltungsüberblick handelt es sich um eine Auswahl. Eine Haftung für die Richtigkeit der Einträge wird nicht übernommen! Änderungen, insbesondere von Terminen, Irrtümer und Druckfehler vorbehalten.

IMPRESSUM Amtsblatt der Stadt Ilmenau (Jg. 26, 08/2018); **Herausgeber:** Stadt Ilmenau, Postanschrift: Stadtverwaltung Ilmenau, Am Markt 7, 98693 Ilmenau; Bankverbindungen: Sparkasse Arnstadt-Ilmenau, IBAN: DE38840510101120000412, BIC: HELADEF1ILK; Commerzbank AG, IBAN: DE04820400000500007000, BIC: COBADEFFXXX | Verantwortliche Redakteurin: Marion Bodlak; Telefon: 03677 600-111, Fax: 03677 600-200, **www.ilmenau.de**, E-Mail: hauptamt@ilmenau.de Das Amtsblatt erscheint in der Regel monatlich; kostenlose Zustellung an alle Haushalte der Stadt Ilmenau; Einzelbezug über die Postanschrift; bei Versand werden Postgebühren erhoben. **DRUCK/VERTRIEB** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen, Tel.: 03677 2050-0, Fax: 03677 205021 **FOTONACHWEIS** Stadtverwaltung Ilmenau (R. Henneberger/S. 1); Thüringen Forst (I. Sänger/S. 12).